

Verbesserung der *Zusammenarbeit zwischen Katholischer und Evangelischer Kirche* im Bereich der Dritte-Welt-Arbeit gemacht. Der erste Anknüpfungspunkt war eine gemeinsame Intervention beim südafrikanischen Botschafter in Österreich zugunsten des verhafteten Generalsekretärs der Südafrikanischen Bischofskonferenz. Die Zusammenarbeit wird zur Zeit im Rahmen der vom Eu-

roparat lancierten Nord-Süd-Kampagne und im Zusammenhang mit den Veranstaltungen anlässlich des 25jährigen Bestehens der Koordinierungsstelle fortgesetzt. Es besteht auch die Hoffnung, daß es zu einer gemeinsamen Erklärung der höchsten Vertreter der Katholischen und Evangelischen Kirche in Österreich zum Nord-Süd-Konflikt kommen wird.

Helmut Ornauer

Wenn Kollegialität konkret wird

Die Diskussion über die Bedeutung der Bischofskonferenzen

Allen Bischofskonferenzen liegt gegenwärtig ein römisches Dokument zur Stellungnahme vor, das sich mit dem theologischen Ort und der Lehrautorität von Bischofskonferenzen beschäftigt. Eine Untersuchung dieser Fragen hatte die Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode von 1985 in ihrem Schlußdokument empfohlen (vgl. HK, Januar 1986, 46). Johannes Paul II. erteilte dann im Mai 1986 der Kongregation für die Bischöfe den Auftrag, diese Untersuchung durchzuführen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick zum Stand der Diskussion über die Stellung der Bischofskonferenzen im Gefüge der katholischen Kirche. Es geht dabei nicht um eine Randfrage, sondern um eine Probe aufs Exempel, ob es gelingt, das viel beschworene Leitbild der Kirche als „communio“ auch konkret in die kirchliche Wirklichkeit umzusetzen.

Das Zweite Vatikanum hat in etlichen Ländern (nicht zuletzt in Deutschland) schon längst bestehende Institutionen der Bischofskonferenz gesamt kirchlich legitimiert und Rahmenbestimmungen für ihre Zusammensetzung und ihre Arbeit festgelegt (vgl. das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, „Christus Dominus“ Nr. 37 und 38 und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Motu proprio „Ecclesiae sanctae“ vom 6. 8. 1966, Nr. 41). In der Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ finden die Bischofskonferenzen am Ende der Nr. 23 Erwähnung, die von der Sorge der Bischöfe für die Gesamtkirche handelt: „In ähnlicher Weise können in unserer Zeit die Bischofskonferenzen vielfältige und fruchtbare Hilfe leisten, um die kollegiale Gesinnung zu konkreter Verwirklichung zu führen.“ Im CIC von 1983 werden auch in diesem Punkt die einschlägigen Aussagen des Konzils aufgenommen; von den Bischofskonferenzen handeln die Kanones 447–459 (im CIC von 1917 kamen die Bischofskonferenzen nicht vor). Der einleitende can. 447 hält sich in seinen Formulierungen eng an die Definition der Bischofskonferenz in „Christus Dominus“ Nr. 38.

Das Thema Bischofskonferenz spielte schon auf der *ersten außerordentlichen Vollversammlung* der während des Konzils von Paul VI. ins Leben gerufenen Bischofssyn-

ode im Herbst 1969 eine wichtige Rolle. Damals standen die Lehre von der bischöflichen Kollegialität, die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bischofskonferenzen und die Beziehungen der Bischofskonferenzen untereinander auf der Tagesordnung. Zu den unter dem ersten Punkt behandelten ekklesiologischen Grundsatzfragen erarbeitete die Vollversammlung keine eigene Stellungnahme, sondern beschränkte sich darauf, die entsprechende „Relatio“ (sie wurde vom damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Franjo Šeper, gehalten) als Grundlage für die weitere Untersuchung des Themas Kollegialität anzunehmen. Zum zweiten Punkt ihrer Tagesordnung verabschiedete die Sondersynode von 1969 sechs Propositionen. In diesen Vorschlägen wurde u. a. verlangt, der Papst solle bei wichtigen Entscheidungen zur Glaubenslehre und zur kirchlichen Disziplin den Rat der Bischofskonferenzen einholen und die Zusammenarbeit zwischen den Konferenzen und den römischen Dikasterien solle verbessert werden.

Äußerungen im Vorfeld der Sondersynode von 1985

In der *Fragenliste*, die den Bischofskonferenzen zur Vorbereitung der zweiten außerordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode Ende 1985 zugeht, tauchte auch das Stichwort Bischofskonferenzen wiederum auf: „Wird die Lehre des Konzils über die Universalkirche und die Ortskirche richtig verstanden und sind die Beziehungen in der Kirche im Geist wahrhafter Kollegialität und Gemeinschaft gestaltet worden, etwa was den Papst, den Heiligen Stuhl, die Bischöfe, die Bischofskonferenzen betrifft ...?“, hieß die dritte Einzelfrage zur Konzilsbilanz. In ihren Antworten ließen etliche Bischofskonferenzen dann deutlich erkennen, wo sie beim Thema Kollegialität im allgemeinen und bei ihrer eigenen Stellung in der Kirche im besonderen der Schuh drückt. Die brasilianischen Bischöfe forderten, die Bischofskonferenzen sollten aufgewertet werden, sie bräuchten mehr Au-

tonomie. Die kanadische Bischofskonferenz stellte fest, die Bischofskonferenzen seien zu „authentischen Orten der Ausübung der Kollegialität und der Gemeinschaft“ geworden. Es sei aber festzustellen, daß die römische Kurie einige Schwierigkeiten habe, ihre Beziehungen zu den Bischofskonferenzen genauer zu bestimmen. Die US-Bischofskonferenz führte in ihrem Bericht aus, man müsse die Überlegungen über Wesen und Autorität der Erklärungen von Bischofskonferenzen, ihre Rolle in der Behandlung von Problemen ihres Landes, ihre Beziehungen zu den einzelnen Bischöfen und zum Heiligen Stuhl fortsetzen.

Daß das Thema Bischofskonferenz im Vorfeld der Sondersynode von 1985 einige Aufmerksamkeit fand, hatte vor allem mit Äußerungen des Präfekten der Glaubenskongregation zu tun. In seinem Interviewbuch „Zur Lage des Glaubens“ sprach Kardinal *Joseph Ratzinger* den Bischofskonferenzen eine theologische Grundlage ab: „Sie gehören nicht zur unaufgebbaren Struktur der Kirche, so wie sie von Christus gewollt ist: sie haben nur eine praktische, konkrete Funktion“ (S. 60). Die entschiedene Neubetonung der Rolle des Bischofs durch das Konzil drohe durch die Einbindung der Bischöfe in immer straffer durchorganisierte Bischofskonferenzen mit ihren oft schwerfälligen bürokratischen Strukturen geradezu erstickt zu werden.

Die Bischofskonferenzen im Schlußdokument der Synode

Auf der Vollversammlung stieß am ehesten der Bericht der französischen Sprachgruppe A in dieses Horn. Die Bischofskonferenzen, so hieß es darin, könnten keinen Bischof dazu verpflichten, sich einer Mehrheit zu unterwerfen. Sie müßten sich auch vor dem Wiedererstehen einer „feudalen und nationalen Vision“ der Gesellschaft hüten. Zehn Mitglieder der englischen Sprachgruppe A stellten fest, die Bischofskonferenzen hätten die Aufgabe, die Verantwortung der einzelnen Bischöfe zu unterstützen, nicht diese zu ersetzen oder zurückzudrängen. Im Bericht der deutschen Sprachgruppe hieß es zum Verhältnis Einzelbischof–Bischofskonferenz, man müsse ein Gleichgewicht zwischen dem Wohl der Kirche und der Überzeugung des einzelnen Bischofs finden.

Die spanische Sprachgruppe B forderte zur Klärung dieser Probleme eine Vertiefung des „lehrmäßigen, kanonischen, pastoralen und spirituellen Fundaments“ der Bischofskonferenzen. In der zweiten englischen Sprachgruppe wurde verlangt, der Heilige Stuhl solle das theologische Fundament der Bischofskonferenzen untersuchen, ebenso die Art und Weise, in der sie an der Lehrautorität der Kirche teilhätten. Beide Punkte wurden in einer der Empfehlungen des Schlußdokuments der Sondersynode aufgenommen: „Da die Bischofskonferenzen so nützlich, ja notwendig für die Seelsorgstätigkeit der Kirche von heute sind, soll man ihren theologi-

schen Ort untersuchen und die Frage nach ihrer Lehrautorität klarer und tiefer entfalten.“

Wie bei allen Einzelthemen, die die Sondersynode von 1985 bei ihrer Konzilsbilanz behandelte, konnte sie auch die Frage nach der Stellung der Bischofskonferenzen in der Kirche nur anreißen. Das zeigen sowohl die einschlägigen Formulierungen in den Berichten der Sprachgruppen wie die des Schlußdokuments. Unter Verweis auf die grundlegenden Aussagen des Konzils („Lumen gentium“ 23, „Christus Dominus“ 38) und des CIC (can. 447) wurde dort zunächst festgestellt, keiner zweifle an der pastoralen Nützlichkeit der Bischofskonferenzen; sie seien in der heutigen Situation sogar notwendig. Auch der Satz: „In ihrer Vorgehensweise müssen die Bischofskonferenzen auf das Wohl der Kirche bzw. den Dienst an der Einheit und die unveräußerliche Verantwortlichkeit eines jeden Bischofs gegenüber der Weltkirche und seiner Teilkirche achten“ ist so ausgewogen-allgemein formuliert, daß er nach allen Richtungen konsensfähig ist.

Interessanter, weil pointierter und zum Kern der Diskussion führend sind die Aussagen des Schlußdokuments zur Kollegialität und ihren verschiedenen Verwirklichungsformen. Der Text unterscheidet zwischen einer ersten Form der Kollegialität im strengen Sinn (sie „schließt die Aktivität des ganzen Kollegiums, eins mit seinem Haupt, über die gesamte Kirche ein“) und verschiedenen Teilverwirklichungen, „die authentische Zeichen und Werkzeuge des Sinnes für Kollegialität sind: Bischofssynode, Bischofskonferenzen, Römische Kurie, Ad-limina-Besuche ...“. Alle diese Verwirklichungen kann man dem Schlußdokument zufolge nicht aus dem „theologischen Prinzip der Kollegialität“ ableiten; sie seien durch kirchliches Recht geregelt.

Bischöfliche Kollegialität ist eine dynamische Wirklichkeit

Die gleiche Position vertrat auch die *Internationale Theologenkommission* beim Heiligen Stuhl in ihrem kurz vor der Sondersynode veröffentlichten Dokument „Ausgewählte Themen der Ekklesiologie“. Dort hieß es, die in der Kollegialität der Apostel begründete bischöfliche Kollegialität sei universal und beziehe sich auf die Gesamtheit des Bischofskollegiums in Einheit mit dem Papst. Dagegen leiteten sich Institutionen wie die Bischofskonferenzen aus der Organisation oder der konkreten Gestalt der Kirche ab, seien „iure ecclesiastico“. Die Verwendung der Begriffe „Kollegium“, „Kollegialität“ und „kollegial“ für diese Institutionen geschehe deshalb nur analog, in einem theologisch uneigentlichen Sinn. Diese Unterscheidung (wie sie gerade auch in den entsprechenden Aussagen von Kardinal Ratzinger in „Zur Lage des Glaubens“ massiv zum Ausdruck kommt) hat ihre theologischen Vorläufer: *Henri de Lubac* hat schon 1971 in seinem Buch „Les églises particulières dans l'Église universelle“ (in deutscher Übersetzung 1974 un-

ter dem Titel „Quellen kirchlicher Einheit“ im Johannes-Verlag erschienen) auf der Differenz zwischen dem theologischen Prinzip der Kollegialität und der Bischofskonferenz als einer zwar nützlichen, aber kontingenten, praktischen Institution insistiert.

Offenbar macht sich die römische Ausarbeitung, die derzeit den Bischofskonferenzen vorliegt, diese Argumentation zu eigen. Dort heißt es (nach *The Tablet*, 5.3.1988): „Die Bischofskonferenz ist eine kontingente Struktur, durch Gesetz geregelt und ohne die dogmatischen Grundlagen, über die jene Strukturen aus göttlicher Einsetzung verfügen, unter die das Bischofskollegium cum et sub Petro gezählt werden sollte. ... Eine kontingente Struktur, die nicht kollegialen, sondern kollektiven Charakter besitzt, kann sich nicht an die Stelle des einzelnen Bischofs setzen.“ Beschlüsse einer Bischofskonferenz seien nie Akte des Kollegiums, weil sie nicht das Kollegium der Bischöfe repräsentiere.

In seinem Beitrag über den theologischen Status der Bischofskonferenzen auf dem internationalen Kolloquium in Salamanca über die „Natur der Bischofskonferenzen“ (vgl. HK, April 1988, 170f.) hat sich der an der Gregoriana lehrende spanische Dogmatiker *Angel Antón* kritisch mit den Aussagen der Sondersynode von 1985 und der Internationalen Theologenkommission auseinandergesetzt. Man dürfe, so sein Gegenargument, die bischöfliche Kollegialität nicht zu eng verstehen, sondern müsse sie als eine *dynamische Wirklichkeit* sehen, die sich in verschiedenen Stufen verwirkliche. Die Bischofskonferenzen, so Antón in Absetzung von der Formulierung des Schlußdokuments, hätten ein theologisches Fundament; es gründe in der „ontologisch-sakramentalen Wirklichkeit“ des Bischofskollegiums, dem jeder Bischof durch seine Bischofsweihe eingegliedert sei. Die Bischofskonferenzen bestimme der spanische Dogmatiker als Teilverwirklichung des „*affectus collegialis*“, der dem theologischen Prinzip der Kollegialität entstamme, auch wenn sie in ihrer rechtlichen Struktur von der höchsten kirchlichen Autorität eingesetzt und durch kirchliches Recht geregelt würden. Antón wies auch auf die Problematik einer vereinfachenden Unterscheidung von „*ius divinum*“ und „*ius ecclesiasticum*“ im Blick auf die Bischofskonferenz hin: Die Kirche habe in der Geschichte Strukturen geschaffen, die als solche kirchlichen Rechts seien, aber die dazu benötigt würden, damit ihre Strukturen „*iuris divini*“ Wirklichkeit werden könnten. Es sei theologisch unmöglich, die Grenzen zwischen „*ius divinum*“ und „*ius ecclesiasticum*“ in der Verfassung der Kirche konkret festzulegen. Der französische Dogmatiker *Jean-Marie R. Tillard* argumentiert in seinem 1987 erschienenen Buch über die *Communio-Ekklesiologie* („*Eglise d'églises*“) mit der gleichen Stoßrichtung. Natürlich seien die Bischofskonferenzen nicht „*iuris divini*“: „Aber ist es das ökumenische Konzil? Offensichtlich nicht. Es ist eine Form der geschichtlichen Verwirklichung der bischöflichen Solidarität, die *iure divino* ist“ (S. 265).

In einem kurzen Beitrag über den theologischen Status der Bischofskonferenzen (*Theologische Quartalschrift*,

Heft 1, 1987, S. 1–6) hat sich auch *Walter Kasper* in diesem Sinn geäußert. Aufgrund des sakramental-ontologischen Fundaments wie des dynamischen Charakters der Kollegialität könne diese je nach den geschichtlich sich wandelnden Notwendigkeiten verschiedene Ausdrucksformen gestalten haben. „Auch wenn diese geschichtlich variablen Ausdrucksformen nicht *iure divino*, sondern nur *iure ecclesiastico* sind, haben sie doch ein Fundament im *ius divinum*, und sie können für das Leben der Kirche eine fundamentale Bedeutung erhalten“ (S. 3). Die Bischofskonferenzen sind nach Kasper „*iure ecclesiastico*, aber *cum fundamento in iure divino*“. Der Eichstätter Kirchenrechtler *Peter Krämer* hat in einem neueren Beitrag zum Thema (*Theologisch-rechtliche Begründung der Bischofskonferenz*, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht*, Oktober 1987, 402–410) ebenso argumentiert: „Die Bischofskonferenz stellt eine menschlich-rechtliche Vermittlung dessen dar, was im göttlichen Recht grundgelegt ist“ (S. 406).

Welche Lehrautorität haben Bischofskonferenzen?

In der Frage der *Lehrautorität der Bischofskonferenzen* (sie sollte nach dem Wunsch der Sondersynode von 1985 bei der Untersuchung über die Bischofskonferenzen besonders berücksichtigt werden) verlaufen die Fronten parallel zu denen beim Thema Bischofskonferenz und Kollegialität: Wo die Konferenzen als eigengewichtige Verwirklichungsform des ekklesiologischen Grundprinzips Kollegialität gesehen werden, spricht man ihnen auch grundsätzlich eine (wenn auch im einzelnen genauer zu bestimmende) eigenständige Teilhabe am Lehramt der Kirche zu. Wo die Bischofskonferenzen dagegen nur als praktische Institution kirchlichen Rechts betrachtet werden, wird auch ihre Lehrautorität eingeschränkt oder geleugnet. Das ist offenbar bei dem unter Federführung von Kardinal Gantin erarbeiteten römischen Dokument der Fall: Demnach kommt amtliche Lehrautorität dem Bischofskollegium als ganzem und dem einzelnen Bischof zu, nicht aber den Bischofskonferenzen. Kardinal Ratzinger hatte in „*Zur Lage des Glaubens*“ kategorisch festgestellt: „Keine Bischofskonferenz hat als solche eine lehramtliche Funktion. Entsprechende Dokumente verdanken ihr Gewicht allein der Zustimmung, die ihnen von einzelnen Bischöfen gegeben wird“ (S. 60).

Auf dem Kolloquium von Salamanca stellte der spanische Kanonist *Julio Manzanares* die Argumente zusammen, die für eine *eigenständige Lehrautorität* der Bischofskonferenzen sprechen. Die Bischofskonferenzen, so seine erste These, hätten einen lehramtlichen Auftrag gegenüber den Gläubigen ihres Territoriums, als notwendige Dimension der Gesamtverantwortung der Kirche für die Gläubigen. Zweite Schlußfolgerung: Die Lehrautorität der Bischofskonferenz könne nicht als bloße Simultanaktion ihrer Mitglieder verstanden werden, sondern sei als Handeln des Kollegiums aufzufassen. Die kollegiale

Lehrautorität der Bischofskonferenz komme allerdings nur ihrer Vollversammlung zu, nicht den ihr untergeordneten Organen der Konferenz (Kommissionen usw.). Der lehrmäßige Stellenwert eines bestimmten Dokuments der Bischofskonferenz hänge vom behandelten Gegenstand und vom jeweils beanspruchten Verbindlichkeitsgrad ab.

Wo die Lehrautorität der Bischofskonferenzen als eigenständige Ausprägung des kirchlichen Lehramts in Frage gestellt wird, wird eine zweifache Sorge geltend gemacht: Man macht sich zum *Anwalt des einzelnen Bischofs*, der seine Autorität nicht an ein Gremium abgeben könne. Gleichzeitig wird befürchtet, die Stärkung der Bischofskonferenzen könnte die *Einheit der Universalkirche* und die päpstliche Autorität gefährden. In dem römischen Papier werden dementsprechend drei Gefahren genannt, vor denen sich die Bischofskonferenzen hüten müßten. Zwei davon beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Konferenz und Einzelbischofen: Die Gefahr, daß die Bischofskonferenzen zu bürokratisierten Entscheidungsstrukturen würden und die Bischöfe damit zu bloßen Ausführungsorganen der Konferenz, ebenso die Gefahr einer Beeinträchtigung der „psychologischen Freiheit“ der Bischöfe; sie könne dazu führen, daß die Bischöfe die Konferenz als eine Art Oberleitung ihrer Diözesen betrachteten und dementsprechend ihr Recht und ihre Pflicht, die Probleme des eigenen Bistums zu lösen, hintanstellten. Als drittes wird die Gefahr angeführt, Bischofskonferenzen könnten eine ungerechtfertigte *Autonomie gegenüber dem Heiligen Stuhl* beanspruchen, so daß sie sich schließlich „gegen ihn und seine lehrmäßigen und disziplinarischen Direktiven stellen“.

Die Kritiker schießen über das Ziel hinaus

Bei den theologischen Verteidigern der eigenständigen Rolle der Bischofskonferenz als Ausdruck bischöflicher Kollegialität rennt das römische Dokument mit den ersten beiden Punkten offene Türen ein. Es geht ihnen ja nie darum, die vom Zweiten Vatikanum herausgestellte „eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ („Lumen gentium“ 27) der Bischöfe in ihren Teilkirchen zugunsten einer allmächtigen Bischofskonferenz in Frage zu stellen oder auch nur unnötig einzuschränken. Im Gegenteil: Gerade wenn man die Bischöfe in ihrer eigenständigen Verantwortung ernst nimmt und sie nicht faktisch doch als eine Art päpstliche Vikare betrachtet, muß man auch ihre *gemeinsame, kollegiale Verantwortung* auf der Ebene einer Nation, einer Region oder eines Kontinents respektieren. Bei nicht wenigen kritischen Voten gegenüber den Bischofskonferenzen drängt sich demgegenüber die Vermutung auf, ihr Plädoyer für die Rechte des einzelnen Bischofs sei letztlich von dem Interesse geleitet, möglichst viel gesamtkirchlichen Zentralismus aufrechtzuerhalten.

Henri de Lubac nannte in seinem Buch über Teilkirchen

und Universalkirche als Probleme, die sich aus einer zu starken Stellung der Bischofskonferenzen ergeben könnten, neben der bürokratischen Überwucherung auch die Tendenz zur Autokephalie, zur Herausbildung von „nationalen Organismen als Werkzeugen der Verschließung“ in der Kirche (S. 89). Auch Kardinal Ratzinger insistierte in seinen Aussagen zu den Bischofskonferenzen in „Zur Lage des Glaubens“ auf diesem Punkt: Es gehe darum, das Wesen der katholischen Kirche zu bewahren, die auf einer episkopalen Struktur und nicht auf einer Art Föderation von Nationalkirchen beruhe. Die nationale Ebene sei keine kirchliche Größe.

Auch hier schießen die Befürchtungen deutlich über das Ziel hinaus. Die Zeiten des Gallikanismus oder des (an die besondere Stellung der deutschen Bischöfe als Reichsfürsten vor der Säkularisation gebundenen) „reichskirchlichen Episkopalismus“ sind längst vorbei. Die heutigen Forderungen nach größerer Autonomie, nach mehr eigenständigem Gestaltungsspielraum nationaler, regionaler und kontinentaler Teilkirchen, wie sie gerade auch auf der Sondersynode von 1985 verschiedentlich geäußert wurden, zielen nicht auf nationalkirchliche Verselbständigung. Sie sind vielmehr die legitime Konsequenz aus der Tatsache, daß es in den einzelnen Staaten, Regionen und Kontinenten spezifische Fragen und Probleme gibt, durch die nicht nur der einzelne Bischof, sondern die Bischöfe eines Territoriums bzw. eines Sprach- oder Kulturraums herausgefordert sind und die entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sinnvollerweise auf teilkirchlicher Ebene entschieden werden können. Auch wenn der neue CIC den Bischofskonferenzen in zahlreichen Fällen die Ausfüllung gesamtkirchlicher Rahmenbestimmungen überläßt, er respektiert die legitime Autonomie der Teilkirchen noch längst nicht ausreichend. So fragt der Eichstätter Kanonist Krämer in seinem oben erwähnten Beitrag über die Bischofskonferenzen kritisch an, ob deren Eigenständigkeit hinreichend gewährleistet sei, „wenn sie nur in relativ unbedeutenden Angelegenheiten Entscheidungen ohne nachträgliche Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl treffen kann“ (S. 409).

Die Diskussion über die Bedeutung der Bischofskonferenzen und über ihre Lehrautorität dürfte noch einige Zeit weitergehen: Das jetzt von Kardinal Gantin den Bischofskonferenzen unterbreitete Dokument ist *keine abschließende Stellungnahme*. Darauf hatte der Präfekt der Bischofskongregation schon in seinem Bericht zum Stand der Untersuchung zu Beginn der Synodenvollversammlung vom letzten Herbst hingewiesen: Auch wenn der Text mit größter Sorgfalt ausgearbeitet worden sei, dürfe er nicht als definitiv angesehen werden; es brauche die Beiträge der Bischofskonferenzen und Bischöfe. Diese Beiträge dürften teilweise kritisch ausfallen, jedenfalls dann, wenn Bischöfe und Bischofskonferenzen die Anliegen weiterhin verfechten, die sie vor und auf der Sondersynode zur Konzilsbilanz vorgetragen haben.

Ulrich Rub